

II-2193 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.001/45-Parl/84

Wien, am 19. Dezember 1984

985/AB

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

1985-01-11
zu 1004/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1004/J-NR/84, betreffend Inskriptionsreform, die die Abgeordneten Dr. KHOL und Genossen am 12. November 1984 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1):

Wie ich bereits mehrmals öffentlich erklärt habe, halte ich die legistische Regelung und die praktische Durchführung der Inskriptionen an den Universitäten für verbesserungsfähig; im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung sind daher auch schon seit längerer Zeit Beratungen und Überlegungen zu einer wenigstens teilweisen Neuordnung der Inskriptionen im Gange, und ich habe auch bereits für das Jahr 1985 entsprechende Vorschläge des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung angekündigt.

ad 2) bis 4):

Nicht zuletzt wegen der weitreichenden Verzahnung des derzeitigen Lehrveranstaltungs-Inskriptionssystems im Studien- und Besoldungsrecht wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung schon

- 2 -

seit längerer Zeit auf administrativem Wege die Vereinfachung des Inskriptionsablaufes durch verschiedene Modelle der Postinskription gefördert.

Nach umfangreichen Besprechungen mit Vertretern der Rektorenkonferenz, der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten und Hochschulen, der Universitätsdirektoren und der Österreichischen Hochschülerschaft wird - trotz der vorsichtig-reservierten Haltung der Vertreter der Bundeskonferenz und der Universitätsdirektoren - derzeit intensiv an der Vorbereitung von Gesetzesentwürfen, durch die das Inskriptionswesen und die damit in Zusammenhang stehenden Berichtsbereiche neu geregelt werden sollen, gearbeitet.

Das Grundprinzip der geplanten Neuregelung soll - ohne hier auf Details eingehen zu können - darin bestehen, daß der Studierende durch die Inskription der Universität seine Absicht meldet, das gewählte Studium aufzunehmen oder fortzusetzen. Die Inskription eines Semesters in einem bestimmten Studium soll gleichzeitig als Anmeldung zu den im Studienplan für das betreffende Studium vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, die im jeweiligen Semester an der Universität abgehalten werden, gelten. Über die Zulassung zu Lehrveranstaltungen, bei denen die Teilnehmerzahl beschränkt ist oder Vorkenntnisse gefordert werden, soll der Lehrveranstaltungsleiter entscheiden.

ad 5):

Die für eine Reform des Inskriptionswesens erforderlichen Gesetzesentwürfe werden dem Parlament nach Durchführung eines Begutachtungsverfahrens voraussichtlich noch im Laufe des ersten Halbjahres 1985 vorgelegt werden.